

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Europarecht“
an der Universität Passau**

Vom 6. August 2007

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Art des Masterstudiengangs; Gebührenpflicht
- § 2 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Qualifikation
- § 5 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 6 Umfang der Masterprüfung
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Anhänge:

- 1: Noten- und Punkteskala
- 2: Eignungsprüfung

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1**Art des Masterstudiengangs; Gebührenpflicht**

(1) Der Masterstudiengang „Europarecht“ ist ein nicht-konsekutiver, postgradualer Weiterbildungsstudiengang (Art. 56 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BayHSchG), für den Gebühren nach Art. 71 Abs. 8 BayHSchG erhoben werden.

(2) ¹Der Masterstudiengang „Europarecht“ ist als berufsbegleitendes Präsenzstudium konzipiert. ²Die Präsenzveranstaltungen werden in Blockform durchgeführt.

§ 2**Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung**

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Europarecht“ sollen den Studierenden auf der Grundlage eines abgeschlossenen Studiums der Rechtswissenschaften fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des Europarechts vermittelt werden. ²Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll auf postgraduaem Niveau besonderes Gewicht gelegt werden auf

- a) die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in speziellen Bereichen des institutionellen und materiellen Europarechts;
- b) die Beherrschung der Technik des Arbeitens mit dem Europarecht;
- c) die systematische Analyse von Vollzugsproblemen des Gemeinschaftsrechts im Bereich der nationalen Rechtsordnungen;
- d) die methodische Fallbearbeitung im Europarecht;
- e) die Vermittlung der Grundlagen der Außenwirtschafts- und Integrationstheorie und des internationalen Wirtschaftsrechts;
- f) die Darstellung der nationalrechtlichen Bezüge und die Lösung konkreter Vorrangprobleme bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im nationalen Bereich;
- g) die Arbeit mit Datenbanken der Europäischen Union etc.

(2) ¹Der Masterstudiengang „Europarecht“ wird mit einer Masterprüfung (§ 6) abgeschlossen. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie

die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws“ („LL.M.“) verliehen.

§ 4 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, das innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Teilnahme am Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst berechtigt, mit einer Gesamtnote von mindestens 6,5 Punkten nach § 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (siehe Anhang 1), oder
- b) einen im Hinblick auf die Studieninhalte gleichwertigen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines Studiums der Rechtswissenschaft, dessen Umfang mindestens 240 ECTS Credits entspricht, und
- c) eine auf dem Abschluss nach Buchst. a oder b beruhende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr.

(2) ¹Liegt ein qualifizierter Hochschulabschluss nach Abs. 1 Buchst. a und/oder eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Abs. 1 Buchst. c nicht vor, kann der Nachweis der studienangabezifischen Eignung durch das erfolgreiche Durchlaufen einer Eignungsprüfung (siehe Anhang 2) erbracht werden, in der festgestellt wird, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin über die erforderliche Eignung zur Erreichung der Ziele des Masterstudiengangs verfügt; gleiches gilt für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die einen Hochabschluss nach Abs. 1 Buchst. b vorweisen. ²Hinsichtlich des Erfordernisses der berufspraktischen Erfahrung nach Abs. 1 Buchst. c kann die Prüfungskommission genehmigen, dass sie nach Studienbeginn erbracht wird.

(3) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission; sie ist auch zuständig für die Durchführung der Eignungsprüfung. ²Die Prüfungskommission kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Dauer und Gliederung des Master-Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium kann in der Regel zum Sommersemester aufgenommen werden; die Zulassung erfolgt in zweijährigem Rhythmus entsprechend dem in Abs. 1 genannten Studienzyklus.

(3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von 60 ECTS Credits, einschließlich 15 ECTS Credits für die Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 45 ECTS Credits.

(4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen u. ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul erfasst Inhalte eines einzelnen Semesters. ⁵Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 11 und 14.

(5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) ¹Der Studiengang besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen, die von allen Studierenden zu absolvieren sind. ²Jedes Modul setzt sich aus den angegebenen Pflichtfächern im nachstehend aufgeführten Umfang zusammen. ³Einzelne Pflichtfächer der Module können aus organisatorischen Gründen ausgetauscht werden. ⁴Das Bestehen der Prüfungen eines Moduls ist Voraussetzung für das Ablegen der Prüfungsleistungen des nachfolgenden Moduls.

1. Semester

= **Modul 1:** Integrationstheorie und institutionelles Gemeinschaftsrecht

	Stunden à 45 min	ECTS
1. Einführung in das Kursprogramm	1	
2. Geschichte der europäischen Integration und europäische Organisationen	8	
3. Recht der Europäischen Union	8	
4. Außenhandels- und Integrationstheorie	8	
5. Grundbegriffe und Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts	8	
6. Organisationsstruktur der EG	8	
7. Rechtsetzung in der EG	8	
8. Vollziehung in der EG	8	
9. Rechtsschutz in der EG	8	
10. Haftung der EG	8	
11. Außenbeziehungen der EG	8	
12. Technische Dokumentation des Europarechts	8	
13. Methodik der europarechtlichen Falllösung	8	

Modul 1: Lehrveranstaltungen (mit Forschungsarbeit und mündlicher Prüfung)	97	15
--	-----------	-----------

2. Semester

= **Modul 2:** Materielles Gemeinschaftsrecht

	Stunden à 45 min	ECTS
1. Einführung in die Grundfreiheiten	4	
2. Warenverkehrsfreiheit	10	
3. Kapitalverkehrsfreiheit	2,5	
4. Personenverkehrsfreiheit	8	
5. Dienstleistungsfreiheit	8	
6. Wettbewerbsrecht (ohne Beihilfen)	16	
7. Beihilfenrecht	8	
8. Sozialpolitik	8	
9. Steuerrecht	8	
10. Öffentliches Auftragswesen in der EG	8	
11. E-Commerce	6	
12. Methodik der europarechtlichen Falllösung	16	

Modul 2: Lehrveranstaltungen (mit Forschungsarbeit und mündlicher Prüfung)	102,5	15
--	--------------	-----------

3. Semester = Modul 3:

Sonstige Schwerpunkte, Unionsrecht

	Stunden à 45 min	ECTS
1. Sektorielle und flankierende Politiken	8	
2. Gerichtsstand und Vollstreckung in Europa	8	
3. Privatrecht und EG-Recht	8	
4. Marken-, Muster- und Urheberrecht in der EG	8	
5. Internationales Privatrecht und zivilrechtliche Vollzugsprobleme	8	
6. Gesellschaftsrecht	8	
7. EG-Außenwirtschaftsrecht	8	
8. EG-Außenwirtschaftsrecht am Beispiel ausgewählter neuer Rechtsfälle	8	
9. Banken- und Kapitalmarktrecht in der EG	8	
10. Grundrechtsschutz in Europa (EG und EMRK)	8	
11. Wirtschafts- und Währungsunion	8	
12. Recht der Zweiten und Dritten Säule der EU	8	
13. Methodik der europarechtlichen Falllösung	8	

Modul 3: Lehrveranstaltungen (mit schriftlicher und mündlicher Prüfung)	104	15
---	------------	-----------

(7) ¹Die Semesterabschlussprüfungen (Modulprüfungen) des 1. und 2. Semesters bestehen aus je einer schriftlichen Forschungsarbeit (Hausarbeit) und je einer mündlichen Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer. ²Die Prüfungskommission bestimmt die Dauer der Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten; der Umfang der Hausarbeiten soll in der Regel etwa 25 Seiten nicht überschreiten. ³Gegenstand der Hausarbeiten sind

1. in der Semesterabschlussprüfung des 1. Semesters die Inhalte von Modul 1;
2. in der Semesterabschlussprüfung des 2. Semesters die Inhalte von Modul 2; mit Zustimmung der Prüfungskommission kann auch ein gemeinschaftsrechtliches Thema eigener Wahl behandelt werden.

⁴Gegenstand der mündlichen Prüfungen ist

1. in der Semesterabschlussprüfung des 1. Semesters der gesamte Stoff von Modul 1;
2. in der Semesterabschlussprüfung des 2. Semesters der gesamte Stoff von Modul 1 und 2.

(8) ¹Die Prüfungsleistungen der Semesterabschlussprüfung (Modulprüfung) des 3. Semesters bestehen aus einer 5-stündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von ca. 25 Minuten Dauer. ²Gegenstand der Klausur ist das in den Modulen 1 bis 3 behandelte institutionelle und materielle Gemeinschaftsrecht. ³Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der gesamte Inhalt der Module 1 bis 3.

§ 6

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Modulprüfungen gemäß § 5 Abs. 7 und 8;
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

§ 7

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin und das weitere Mitglied werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen Rechten oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 8

Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen.

(2) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsbe-

rechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 9 **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Beisitzer und Beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 **Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) ¹Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang „Europarecht“ an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 11 **Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden in der Regel studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters erbracht.

(2) Der Erwerb der ECTS Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung der für das Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden.

(3) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind Klausuren und Forschungsarbeiten (Hausarbeiten). ³Mündliche Leistungen sind mündliche Prüfungen. ⁴Bei Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens 16 Wochen; in begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder Betreuerin die Abgabefrist um höchstens fünf Wochen verlängern. ⁵§ 18 Abs. 6 Sätze 2, 6 und 7 sowie § 18 Abs. 7 gelten entsprechend.

(4) ¹Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 ECTS Credits erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. ³Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 vom Studierenden oder von der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

(5) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 vom Studierenden oder von der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule oder an einer anderen Stelle, die zur Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ berechtigt ist, erbracht wurden, werden in der Regel aner-

kannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen oder anderen Stellen nach Satz 1 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen befreit nur dann von der Teilnahme einer Prüfung, wenn die Prüfungsleistung den gesamten Stoff der Prüfung umfasst.

(4) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 10 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen bestimmt sich nach § 5 Abs. 7 und 8. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen (einschließlich der Masterarbeit) sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder von der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit.

(4) ¹Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht. ²Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 Punkte beträgt.

(5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Jede mit weniger als 4,0 Punkten bewertete Prüfungsleistung einer mit weniger als 4,0 Punkten bewerteten Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb des folgenden Semesters nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters tritt anstelle der Hausarbeit eine 2-stündige Klausur als schriftliche Prüfungsleistung. ²Die Modulprüfung des 3. Semesters wird in der in § 5 Abs. 8 vorgeschriebenen Form wiederholt.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.

³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin bzw. vom Aufsichtsführenden oder von der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten Kandidaten oder von einer bestimmten Kandidatin oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist diesen Kandidaten und Kandidatinnen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18 **Masterarbeit**

(1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. im Masterstudiengang „Europarecht“ an der Universität Passau immatrikuliert ist und
2. die Modulprüfung des 3. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 10 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Masterarbeit ist aus dem Bereich der Module 1 bis 3 anzufertigen; Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfer oder von der Prüferin festgelegt. ³Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann auch ein Thema eigener Wahl behandelt werden. ⁴Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder an die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁵Der Ausgabebetrag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Monate verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

hat, die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist und die Arbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache veröffentlicht wurde.

(8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 70 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit weniger als 4,0 Punkten bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 8 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Die Bewertung der Masterarbeit richtet sich nach § 19 Abs. 1. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Punktzahl gemittelt.

(10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 15 ECTS Credits vergeben.

(11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit weniger als 4,0 Punkten teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (BGBl. I 1981, 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²§§ 1 und 2 der Verordnung sind in Anhang 1 wiedergegeben.

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert bewertet. ²Bescheinigungen über die Einzelleistungen enthalten die jeweilige Punktzahl; Notenbezeichnungen werden nicht verwendet.

(3) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen jeder Modulprüfung werden zu einer Modulnote zusammengefasst. ²Die Bildung der Modulnote richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (BGBl. I 1981, 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Modulnote ist die errechnete Punktzahl.

(4) ¹Für die Bildung der Modulnote der Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters werden Hausarbeit und mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet. ²Die Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters sind bestanden, wenn die Modulnote der jeweiligen Modulprüfung mindestens 4,0 Punkte beträgt.

(5) ¹Die Modulnote der Modulprüfung des 3. Semesters wird aus dem arithmetischen Mittel der geforderten Prüfungsleistungen gebildet. ²Die Modulprüfung des 3. Semesters ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 Punkte beträgt.

(6) Bescheinigungen über Modulprüfungen enthalten die jeweilige errechnete Modulnote; Notenbezeichnungen werden nicht verwendet.

(7) ¹Aus den einzelnen Modulnoten und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt (Gesamtnote der Masterprüfung). ²Die Bildung der Gesamtnote richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (BGBl. I 1981, 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus der Summe

1. des arithmetischen Mittels der in den drei Modulprüfungen erzielten Modulnoten und
2. der Note für die Masterarbeit

geteilt durch zwei. ⁴Die Notenbezeichnung der Gesamtnote der Masterprüfung richtet sich nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (BGBl. I 1981, 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede Modulprüfung und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet und 60 ECTS Credits erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 7.

§ 21

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Bei bestandener Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Masterprüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws“ („LL.M.“) gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Juristischen Fakultät und vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitäts-siegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Noten- und Punkteskala

Auszug
aus der Verordnung des Bundesministers der Justiz
über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung
(BGBl. I 1981, 1243)

§ 1
Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 bis 15 Punkte
Vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte

§ 2
Bildung von Gesamtnoten

(1) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14.00 - 18.00	sehr gut
11.50 - 13.99	gut
9.00 - 11.45	vollbefriedigend
6.50 - 8.99	befriedigend
4.00 - 6.49	ausreichend
1.50 - 3.99	mangelhaft
0 - 1.49	ungenügend

Anhang 2: Eignungsprüfung

Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung für den Masterstudiengang „Europarecht“ an der Universität Passau (Eignungsprüfung)

1. Zweck der Eignungsprüfung

Der nach § 4 Abs. 2 erforderliche Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung (§ 4 Abs. 1) für den Masterstudiengang ist zu erbringen

1.1. von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchst. a nicht erfüllen,

1.2. von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die einen Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1 Buchst. b besitzen.

Von der Eignungsprüfung kann abgesehen werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin zu den besten 50 von 100 Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört,

1.3. von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die keine berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 1 Buchst. c nachweisen können.

Die Eignungsprüfung findet nach Maßgabe der folgenden Regelungen statt.

2. Zulassung zur Eignungsprüfung

2.1 ¹Die Eignungsprüfung wird aufgrund des Zulassungsantrags zum Studium durchgeführt. ²Sie findet in zweijährigem Rhythmus (§ 5 Abs. 2) statt.

2.2 Der Zulassungsantrag ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen (Ausschlussfristen) schriftlich einzureichen.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a;
oder

2.3.2 Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b einschließlich der Unterlagen über Inhalte und Umfang des Studiums sowie ggf. eine Bestätigung der Hochschule, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin zu den besten 50 von 100 Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört,

2.3.3 Nachweis über die berufliche Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c bzw. Begründung, warum der Nachweis erst während des Studiums erbracht werden soll;

2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf.

- 2.4 ¹Bewerber und Bewerberinnen, die die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht haben, werden zur Eignungsprüfung eingeladen. ²Der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben und ist vom Bewerber oder von der Bewerberin einzuhalten. ³Ist der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin anberaumt werden.

3. Durchführung der Eignungsprüfung

- 3.1 Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt der Prüfungskommission (§ 4 Abs. 3 Satz 1).
- 3.2 Die Eignungsprüfung findet als Auswahlgespräch statt.
- 3.3 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber oder jede Bewerberin einzeln durchzuführen und soll ungefähr 15 Minuten dauern. ²Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin aufgrund seiner oder ihrer Ausbildung und seiner oder ihrer berufspraktischen Erfahrung erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang „Europarecht“ vermittelt werden, entscheiden nicht. ⁴In dem Gespräch muss der Bewerber oder die Bewerberin den Eindruck vermitteln und festigen, dass er oder sie für den Studiengang geeignet ist, und sich ggf. eine noch fehlende berufspraktische Erfahrung während des Studiums aneignen kann.
- 3.4 ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Die Prüfer oder Prüferinnen werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. ³Die Urteile der Prüfer oder Prüferinnen lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

4. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung

- 4.1. ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn das Urteil aller Prüfer und Prüferinnen „bestanden“ lautet. ²Bei abweichenden Urteilen sollen sich die Prüfer und Prüferinnen auf ein gemeinsames Urteil verständigen. ³Gelingt dies nicht, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.
- 4.2. ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Nr. 6 ist unter Angabe des Anmeldetermins hinzuweisen.

5. Niederschrift

- ¹Über den Ablauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, die

Namen der Prüfer oder Prüferinnen und ihre Beurteilungen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gespräches mit dem Bewerber oder der Bewerberin ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

6. Wiederholung

¹Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudien- gang nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zur Eignungsprüfung anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskom- mission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederho- lung ist nicht möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 1. August 2007, Az I/3.1.I-10.3920/2007.

Passau, den 6. August 2007

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 6. August 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2007.